

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt

Folgende Vertragsbedingungen sind Bestandteil aller uns erteilten Aufträge zur Durchführung von Entlackungs-, Ablauge-, Abbeiz- und Taucharbeiten an uns zur Verfügung gestellten Gegenständen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Bearbeitungspreise, Transportkosten und die Aufmaßart erhalten Sie auf Anfrage bzw. sind unserer jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Preise beinhalten die Übernahme und Rückgabe der zu bearbeitenden Gegenstände ab unserem Betriebsgrundstück.

Bei Abholung der bearbeitenden Gegenstände, bitten wir um Barzahlung bei Rechnungsbeträgen bis € 300.-. Höhere Beträge können auch mit Scheck beglichen werden.

3. Gewährleistung

Durch das Ablaugen bzw. Entlacken können bei dem zu behandelnden Gegenstand, Schäden auftreten, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vorhersehen lassen (zum Beispiel: Lösen von Furnieren, genagelte Gegenstände, Ausspachtelungen, Leimverbindungen und verleimte Hölzer können sich lösen, verwellen oder aufreißen. Spannungsrisse bei Gläsern können auftreten).

Unter mehreren Farbschichten des Gegenstandes ist der Zustand des Grundmaterials (z. B. Alterungs- und Zersetzungszustand, Ausspachtelungen, Wurmfraß, Fäulnis) und deren Verarbeitung nicht feststellbar.

Aluminium-, Aluminiumussteile, auch Teile mit teilweisen Aluminiumbesatz, galvanisch legierte Teile sind getrennt, mit Lieferschein und der Bezeichnung des Liefergutes, anzuliefern.

Die bereits erwähnten Alu- und galvanisch legierten Teile können nur gesondert durch ein anderes Verfahren bearbeitet werden, ohne dadurch Schaden zu nehmen.

Unsere Haftung ist deshalb nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche, auch aus positiver Vertragsverletzung, verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Abnahme, Übergabe oder Mitteilung der Fertigstellung der bearbeiteten Gegenstände.

Vor einer Weiterbearbeitung des von uns entlackten Materials hat der Auftraggeber selbst zu prüfen, ob sich der von uns freigelegte Untergrund für eine Neubeschichtung eignet.

Abgelaugte Holzgegenstände sollten schnellstens beschichtet werden, da sie sonst wieder Feuchtigkeit aufnehmen. Bei Holzgegenständen muß die Holzfeuchte unter 12 % liegen bevor ein neuer Anstrich aufgetragen werden kann. Stark verwitterte oder angefaulte Holzteile sollten vorher repariert oder ausgetauscht werden.

Für Schäden durch falsche, unsachgemäße, spätere Lagerung (z. Beisp.: in Feuchträumen oder im Freien) der abgeholten Gegenstände, sowie Beladungs- und Transportschäden durch Selbstabholer übernehmen wir keine Haftung.

4. Abholung

Sobald der Auftrag ausgeführt ist, wird der Kunde telefonisch informiert und zur Abholung der Gegenstände aufgefordert. Der Kunde ist dann zur sofortigen Abholung verpflichtet. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, wird er durch eine weitere Mahnung in Verzug gesetzt.

Ab dem Zeitpunkt des Verzugsintritts, haften wir nur noch für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung der Sache. Der Kunde ist uns außerdem zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

Wir berechnen für nicht fristgerecht abgeholte Gegenstände täglich 2% Lagerkosten aus dem geforderten Rechnungsbetrag. Ferner sind wir nach entsprechender Androhung und Nachfristsetzung berechtigt, die nicht abgeholte Ware bestmöglich zu veräußern und unsere Vergütungsansprüche mit dem Veräußerungserlös zu verrechnen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber zu dem §14, Nr.1 und 2 AGBG aufgeführten Personenkreis zu rechnen ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner Stuttgart vereinbart.

6. Hinweise

Wir sind Lohnentlacker, keine Materialsachverständige.

Um Auftraggeber vor Schäden zu bewahren, erteilen wir folgende Hinweise.

Holz ist von ungleichartiger Beschaffenheit und als organischer Werkstoff der Zersetzung unterworfen. Es wird daher empfohlen, bei Holz, welches der Witterung ausgesetzt war, nach der Entlackung und der Trocknung, mit einem lösemittelhaltigen Imprägniergrund zu behandeln. Dabei werden die Kapillare des Holzes mit Bindemittel angereichert. Somit wird die ungleichartige Beschaffenheit als Anstrichgrund egalisiert, zusätzlich wird das Eindringen von Wasser erschwert.

Bei der Neutralisation entstehen Salze, die möglicherweise trotz intensivem Spülen in den Holzteilen verbleiben, deren Inhaltstoffe mangels schützendem Anstrich, durch ultraviolette Strahlen oder durch Pilzbefall schon zerstört waren.

Die Salze wandern, da sie stark hygroskopisch sind, bei Einwirkung von hoher Luftfeuchtigkeit durch den Anstrich an die Oberfläche. Hier werden sie als weißer Schleier sichtbar. Streichen Sie diese Schleier mit unverdünntem Haushaltsessig ein. Eventuell müssen Sie dies wiederholen. Der Schleier wird dadurch mit Sicherheit entfernt.

Verwenden Sie nur lösemittelhaltige Anstrichmittel. Keine wasserverdünnbaren Anstrichmittel verwenden.